

Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Ladedienstleistungen, welche die EKZ ("**EKZ** ") einem registrierten Nutzer ("**Nutzer**") über die von EKZ betriebenen Ladestationen (womit nachfolgend jeweils auch die dazugehörige Ladeinfrastruktur gemeint ist) erbringt. Sie regeln die Bedingungen, zu denen der Nutzer die Ladedienstleistungen von EKZ beziehen kann, sowie die damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen EKZ und dem Nutzer. Wählt der Nutzer im Zusammenhang mit den Ladedienstleistungen ein Naturstromprodukt als Energieprodukt, kommen zusätzlich zu diesen Nutzungsbedingungen die «Zusätzlichen Bedingungen bei Auswahl eines Naturstromproduktes im Zusammenhang mit EKZ Ladedienstleistungen» am Schluss dieser Nutzungsbedingungen zur Anwendung.
- 1.2 Als "**Ladedienstleistungen**" gelten die von EKZ ermöglichten Ladevorgänge für aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge, welche der Nutzer an den für ihn freigegebenen Ladestationen durchführen kann, sowie die dafür notwendigen oder damit unmittelbar zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen, welche von EKZ angeboten werden.
- 1.3 Auf Ladevorgänge, welche an Ladestationen freigeschaltet werden, die nicht von EKZ betrieben werden, finden die vorliegenden Nutzungsbedingungen nur im nachfolgenden Umfang Anwendung: Soweit für solche Ladevorgänge das von EKZ gemäss nachfolgender Ziffer 2.2 zugestellte Zugangsmedium benutzt werden kann und die Vergütung für solche Ladevorgänge durch EKZ in Rechnung gestellt wird, kommen darauf die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen über Zahlungsbedingungen und die Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen (Ziffern 2.6(a); 7.4-7.6) sowie die Bestimmungen über den Datenschutz (Ziffer 10) zur Anwendung.
- 1.4 EKZ ist berechtigt, die Erbringung von Ladedienstleistungen und die Erfüllung weiterer Verpflichtungen unter diesen Nutzungsbedingungen sowie damit zusammenhängende Handlungen (z.B. die Rechnungsstellung und Support-Hotline) ganz oder teilweise von Dritten, namentlich von Enpuls AG und EKZ Eltop AG und anderen Gesellschaften der EKZ-Gruppe, welche im Auftrag von EKZ handeln, vornehmen zu lassen.

2 Registrierung und Zugangsmedium

- 2.1 Der Nutzer muss sich auf der Website www.ekz.ch/emob-registrierung registrieren, um die Ladedienstleistungen beziehen zu können. Der Nutzer ist verpflichtet, das Registrierungsformular wahrheitsgemäss auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Registrierung gilt als Angebot an EKZ, mit dem Nutzer ein Vertragsverhältnis über die Ladedienstleistungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen einzugehen. Der Eingang der Registrierung wird per E-Mail bestätigt. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch erst zustande, wenn EKZ dem Nutzer das Zugangsmedium gemäss Ziffer 2.2 zur Verfügung stellt.
- 2.2 Nach Prüfung der Registrierung stellt EKZ, wenn keine Einwände bestehen, dem Nutzer ein Zugangsmedium zur Verfügung, mit welchem sich der Nutzer an den für ihn freigegebenen Ladestationen identifizieren und Ladevorgänge freischalten kann. Beim Zugangsmedium kann es sich beispielsweise um einen Ladechip handeln, der dem Nutzer zugestellt wird, oder um eine App (wie die EKZ Lade-App), welche für den Nutzer aktiviert wird.

- 2.3 Wird dem Nutzer das Zugangsmedium in Form eines Gegenstands (z.B. eines Ladechips) zur Verfügung gestellt, geschieht dies lediglich leihweise. Das Zugangsmedium verbleibt in diesem Fall jedoch stets im Eigentum von EKZ und ist EKZ nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Der Nutzer hat das Zugangsmedium gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen und, falls es sich um einen Gegenstand handelt, sorgfältig zu behandeln und gegen Beschädigung geschützt aufzubewahren.
- 2.5 Hat der Nutzer Grund zur Annahme, dass das Zugangsmedium missbraucht werden könnte (insbesondere bei Verlust oder Entwendung), muss der Nutzer dieses sofort über die EKZ Eltop Support-Hotline (Ziffer 4.3) sperren lassen. EKZ haftet nicht für den missbräuchlichen Gebrauch eines verlorenen, entwendeten oder sonstwie abhanden gekommenen Zugangsmediums. Wird dieses für Ladevorgänge eingesetzt, bevor der Nutzer das Zugangsmedium hat sperren lassen, muss der Nutzer die entsprechende Vergütung selbst bezahlen.
- 2.6 EKZ kann das Zugangsmedium ohne Vorankündigung sperren, wenn
- der Nutzer wegen Zahlungsverzugs zum dritten Mal gemahnt worden ist,
 - der Nutzer diese Nutzungsbedingungen (namentlich die Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften gemäss Ziffer 5) verletzt und/oder die Ladestationen missbräuchlich nutzt,
 - sich der Nutzer in einer anderen Weise rechtswidrig verhält, oder
 - die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Nutzers ist (z.B. bei begründeter Vermutung eines Missbrauchs des Zugangsmediums durch Dritte). Der Nutzer wird über jede Sperrung per E-Mail unterrichtet. Die Sperrung wird so lange aufrechterhalten, bis der Grund der Sperrung wegfällt.

3 Ladestationen

- 3.1 Der Bezug von Ladedienstleistungen durch den Nutzer setzt voraus, dass der von ihm benutzte Parkplatz mit einer von EKZ installierten Ladestation ausgerüstet ist. Falls der Nutzer bei der Registrierung gemäss Ziffer 2 angibt, die Ladestation von EKZ zu kaufen (sofern dies auf der Registrierungsseite so vorgesehen ist), umfassen die Dienstleistungen von EKZ auch die Lieferung und Installation einer Ladestation, in Bezug auf welche die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten.
- 3.2 Die Ladestation wird von EKZ geliefert und auf dem vom Nutzer benutzten Parkplatz installiert und an die vorhandene Grundinstallation angeschlossen. Zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der Grundinstallation und der Eignung für den Betrieb ist EKZ berechtigt, den Hersteller und Typ der Ladestation (im Rahmen der Angaben auf der Registrierungsseite zur bestellten Ladestation) frei zu wählen. Mit der Abnahme geht das Eigentum an der Ladestation auf den Nutzer über.
- 3.3 Allfällige Mängel der Ladestation hat der Nutzer innert fünf Tagen schriftlich bei EKZ zu rügen. Die Frist läuft bei sichtbaren Mängeln ab Abnahme, bei verdeckten Mängeln ab der Entdeckung. Die Mängelrechte des Nutzers sind auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nach Wahl von EKZ) beschränkt und verjähren mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Abnahme. Alle weiteren Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 3.4 Solange EKZ die Grundinstallation betreibt, an der die Ladestation angeschlossen ist, ist der Nutzer verpflichtet, über die Ladestation ausschliesslich Ladedienstleistungen von EKZ gemäss diesen Nutzungsbedingungen zu beziehen, EKZ zu diesem Zweck den Betrieb der Ladestation zu gestatten, und sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Ladestation durch EKZ vornehmen zu lassen. Die Kosten von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Ladestation sind vom Nutzer zu tragen, soweit es sich

nicht um Nachbesserungsarbeiten handelt, welche EKZ in Erfüllung der Mängelrechte gemäss Ziffer 3.3 erbringt.

- 3.5 Ziffer 3.4 gilt auch in allen Fällen, in denen der Nutzer eine bereits installierte Ladestation von einem früheren Nutzer oder (aufgrund separater Vereinbarung mit EKZ) von EKZ zu Eigentum übernimmt. Sie gilt auch in den Fällen, in denen die Ladestation dem Nutzer vom Vermieter des Parkplatzes vermietet oder anderweitig überlassen wird. In diesem Fall ist eine allfällige Überwälzung der Kosten, die gemäss Ziffer 3.4 von ihm zu tragen sind, auf den Vermieter des Parkplatzes ausschliesslich Sache des Nutzers.
- 3.6 Unter Vorbehalt von Ziffer 3.5 kommen die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 3 nicht zur Anwendung, falls EKZ den vom Nutzer benutzten Parkplatz auf andere Weise mit einer Ladestation ausrüstet als durch einen Verkauf an den Nutzer. Voraussetzung für jede Installation einer Ladestation ist, dass der entsprechende Parkplatz dafür technisch erschlossen ist.

4 Ladevorgang

- 4.1 Für den Ladevorgang muss der Nutzer sein Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Für den Start des Ladevorgangs muss die Ladestation mit dem Zugangsmedium entsperrt werden. Der Nutzer hat die Ladestation vor Beginn jedes Ladevorgangs auf sichtbare Beschädigungen zu prüfen. Stellt er solche fest, darf kein Ladevorgang durchgeführt werden.
- 4.2 Nach Beendigung des Ladevorgangs (spätestens mit dem Herausziehen des Ladekabels aus dem Fahrzeug) wird die Ladestation nach ca. 10 Sekunden gesperrt und kann nur durch erneute Entsperrung mit dem Zugangsmedium wieder für Ladevorgänge freigegeben werden.
- 4.3 Falls die Ladestation mit dem Zugangsmedium nicht für den Ladevorgang entsperrt werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat der Nutzer dies unverzüglich (über die auf der Ladestation angegebene und von EKZ Eltop betriebene Support-Hotline oder eine andere dafür vorgesehene Kontaktmöglichkeit, z.B. in der EKZ Lade-App oder dergleichen) zu melden.

5 Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Der Nutzer verpflichtet sich,
- (a) die Ladestationen ausschliesslich zum Laden aufladbarer Elektro- oder Hybridfahrzeuge (unter Ausschluss von E-Bikes) gemäss diesen Nutzungsbedingungen zu benützen;
 - (b) ausschliesslich Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestationen anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
 - (c) ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
 - (d) ausschliesslich Steckdosen und Ladekabel zu verwenden, die den technischen Spezifikationen des Fahrzeugs entsprechen;
 - (e) die Anweisungen des Fahrzeugkonstruktors hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
 - (f) bei der Nutzung der Ladestationen sämtliche von EKZ bekanntgegebenen Bedienungs- oder Nutzungsanleitungen und weiteren Anweisungen von EKZ und der von dieser beauftragten Dritten zu befolgen;
 - (g) jede Manipulation oder Veränderung der Ladestationen und der dazu gehörigen Infrastruktur zu unterlassen (und auch keine Dritten dazu zu veranlassen);

- (h) die Ladestationen, die dazu gehörige Infrastruktur und deren Umgebung in seinem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.
- 5.2 Bei einer Warnmeldung, die von Warnvorrichtungen an einer Ladestation und/oder in seinem Fahrzeug ausgegeben wird, muss der Nutzer alle Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um seine eigene Sicherheit und diejenige von Dritten zu gewährleisten und sein Fahrzeug sowie die Ladestation zu schützen. Insbesondere hat der Nutzer dies EKZ sofort zu melden (Ziffer 4.3).
- 5.3 Der Nutzer haftet gegenüber EKZ und allfälligen Dritten für Schäden, die er in Verletzung dieser Ziffer 5 oder anderer ihm durch EKZ bekanntgegebener Sicherheitsvorschriften oder durch sonstige unsachgemässe Bedienung der Ladestation oder deren Umgebung verursacht. Er hat die entsprechenden Kosten auf erstes Verlangen zu ersetzen.
- 5.4 Unter Vorbehalt von Ziffer 3 hat der Nutzer an den Ladestationen keine dinglichen Rechte, insbesondere kein Eigentum. Im Übrigen ist er ausschliesslich berechtigt, die Ladestationen zu verwenden, soweit das für die Entgegennahme und Nutzung der Ladedienstleistungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen erforderlich ist. Darüber hinausgehende Rechte hat der Nutzer nicht; insbesondere sind ihm die Ladestationen nicht vermietet oder verliehen.

6 Verfügbarkeit von Ladedienstleistungen

- 6.1 EKZ verpflichtet sich, die Ladestationen fachgerecht zu warten und zu unterhalten sowie für Störungsbehebungen und Reparaturen innert zumutbarer Frist zu sorgen, soweit dies für den ordnungsgemässen Betrieb der Ladestationen zur Erbringung der Ladedienstleistungen erforderlich ist.
- 6.2 EKZ gewährleistet jedoch keine uneingeschränkte, unterbrechungs- oder störungsfreie Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen. Namentlich ist EKZ berechtigt, die Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen in folgenden Fällen ohne Verpflichtung zur Entschädigung des Nutzers vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:
 - (a) aus betriebsbedingten Gründen, namentlich infolge von Systemstörungen oder Defekten, zum Zweck derer Behebung und zu Wartungs-, Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
 - (b) bei Unterbrechungen der Kommunikationsverbindung zwischen den Ladestationen und den Servern von EKZ bzw. ihren Service-Providern;
 - (c) bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;
 - (d) im Fall eines lokalen Lastmanagements: Bei Überlast der lokalen Installation;
 - (e) bei unabwendbaren Ereignissen, welche die Erbringung der Ladedienstleistungen verunmöglichen oder wesentlich erschweren;
 - (f) bei drohender Gefahr von Schäden von Personen, Sachen oder der Umwelt;
 - (g) im Fall behördlicher Anordnung;
 - (h) in den Fällen gemäss Ziffer 2.6;
 - (i) aus anderen wichtigen Gründen.
- 6.3 Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit der Ladedienstleistungen werden, soweit möglich, im Voraus über die Website von EKZ oder andere geeignete Kommunikationsmittel angekündigt.
- 6.4 Sind die Ladedienstleistungen während mehr als 48 Stunden ab einer entsprechenden Meldung des Nutzers an die auf der Ladestation angegebene EKZ Eltop Support-Hotline nicht verfügbar, und ist dies nicht vom Nutzer zu vertreten, wird die feste Grundgebühr (vgl. Ziffer 7.1) um den Betrag reduziert, der auf die Tage der fehlenden Verfügbarkeit entfällt.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Nutzer hat EKZ für die Ladedienstleistungen bzw. die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme eine Vergütung zu zahlen, welche aus einer fixen monatlichen Grundgebühr und einer variablen Ladegebühr pro Ladevorgang zusammengesetzt ist. Die Grundgebühr besteht aus einem festen Betrag pro Monat, der auch geschuldet ist, wenn kein Ladevorgang stattfindet. Die Ladegebühr berechnet sich für jeden Ladevorgang anhand der konkret bezogenen Energie. Die Vergütung deckt nicht allfällige Parkgebühren ab.
- 7.2 Die Grundgebühr und die Ladegebühr sind auf der Registrierungsseite angegeben. EKZ ist berechtigt, die Gebühren jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Nutzer anzupassen. Die Mitteilung muss bei einer Anpassung der Grundgebühr mindestens drei Monate im Voraus, bei einer Anpassung der Ladegebühr mindestens vier Wochen im Voraus erfolgen. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 8.1 kündigen. Das Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zu.
- 7.3 Im Fall der Sperrung des Zugangsmediums ist EKZ berechtigt, eine Gebühr von bis zu CHF 50 (inkl. MWSt.) pro Sperrung zu erheben. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Zugangsmediums kann EKZ eine zusätzliche Gebühr von bis zu CHF 50 (inkl. MWSt.) erheben.
- 7.4 EKZ stellt dem Nutzer die Vergütung quartalsweise in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Überweisungsgebühren und ähnliche Kosten, die aufgrund der Zahlungen des Nutzers anfallen, sind vom Nutzer zu tragen bzw. EKZ zu ersetzen.
- 7.5 Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Nutzer ohne Weiteres in Verzug und schuldet EKZ Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR sowie Mahngebühren in Höhe von CHF 15 pro Mahnung. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugsschadens durch EKZ bleibt vorbehalten. EKZ ist überdies berechtigt, nach der dritten Mahnung die Ladedienstleistungen einzustellen und das Zugangsmedium zu sperren (vgl. Ziffer 2.6).
- 7.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers kann EKZ vom Nutzer angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die anderen Rechte von EKZ (namentlich diejenigen gemäss Ziffer 7.5) werden dadurch nicht eingeschränkt.

8 Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Das Vertragsverhältnis, welches gemäss Ziffer 2.1 mit der Zustellung des Zugangsmediums zustande kommt, kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats hin per Brief oder E-Mail gekündigt werden, erstmals jedoch auf das Ende einer Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten hin. Die Kündigung des Nutzers ist an die Geschäftsadresse der EKZ oder an die E-Mailadresse: service@e-mob.ekz.ch zu senden.

- 8.2 Ungeachtet Ziffer 8.1 kann jede Partei das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine fortgesetzte oder schwerwiegende Verletzung dieser Nutzungsbedingungen (namentlich ein Verstoß gegen die Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften gemäss Ziffer 5). Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch EKZ liegt sodann insbesondere vor, wenn der Nutzer die Nutzung eines Parkplatzes, der mit einer freigegebenen Ladestation gekoppelt ist, aufgibt (z.B. infolge Wegzuges), oder wenn ihr der Gebäudeeigentümer die Erbringung der Ladedienstleistungen aus einem Grund nicht mehr gestattet, den sie nicht zu vertreten hat.

9 Haftung von EKZ

Soweit gesetzlich zulässig, haftet EKZ für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden und im Übrigen nur im Umfang des zwingenden Rechts. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

10 Bearbeitung von Personendaten

- 10.1 Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag kann EKZ folgende Personendaten (d.h. Angaben, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen) erheben, speichern und bearbeiten:
- (a) Personendaten, welche EKZ oder den von ihr beigezogenen Dritten durch den Nutzer mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. als Teil des Registrierungsvorgangs, als Teil eines Ladevorganges oder in Korrespondenz mit dem Kundendienst);
 - (b) Personendaten, welche bei der Inanspruchnahme von Ladedienstleistungen oder anderer Dienstleistungen durch den Nutzer automatisch generiert werden (z.B. Informationen über den Zeitpunkt und den Umfang von Ladevorgängen oder über das verwendete Fahrzeug);
 - (c) Personendaten aus öffentlich zugänglichen Quellen;
 - (d) Personendaten, welche EKZ zulässigerweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 10.2 EKZ bearbeitet die erhobenen Personendaten in Übereinstimmung mit der EKZ Datenschutzerklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.ekz.ch/datenschutz.
- 10.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die von EKZ für die Erbringung der Ladedienstleistungen benötigten und verlangten Personendaten bereitzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist EKZ berechtigt, die Erbringung der Ladedienstleistungen zu verweigern oder einzustellen. Teilt der Nutzer EKZ Personendaten mit, die sich auf andere Personen als ihn selber beziehen, hat er für die gehörige Information der betroffenen Personen und ggf. für deren Einwilligung zur Mitteilung an EKZ und die Bearbeitung durch EKZ gemäss dieser Ziffer 10 zu sorgen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Nutzer ist verpflichtet, EKZ unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Kontaktangaben oder anderen Registrierungsangaben in Kenntnis zu setzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist EKZ berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den damit verbundenen internen Aufwand in Höhe von CHF 50 (inkl. MWSt.) zu fordern. Mitteilungen von EKZ an die zuletzt vom Nutzer bekanntgegebenen Kontaktangaben gelten als rechtsgültig zugestellt.
- 11.2 EKZ ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit durch schriftliche, mindestens drei Monate im Voraus erfolgende Mitteilung an den Nutzer zu ändern. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 8.1 kündigen. Das Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zu.
- 11.3 EKZ ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Nutzer gesamthaft auf einen Dritten zu übertragen, der diese vollständig übernimmt. Diese Übertragung ist dem Nutzer mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Ist der Nutzer mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 8.1 kündigen. Das Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zu.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige Regelungen so ersetzt, dass der mit den Nutzungsbedingungen angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Lücken.
- 11.5 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss internationaler Ab- und Übereinkommen Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt jedoch nicht, soweit sich der Nutzer als Konsument zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.

Zusätzliche Bedingungen bei Auswahl eines Naturstromproduktes im Zusammenhang mit EKZ Ladedienstleistungen

Stand: Dezember 2023

1. Allgemeines

Diese Zusätzlichen Bedingungen kommen zusätzlich zu den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen» der EKZ zur Anwendung, wenn der Nutzer im Zusammenhang mit Ladedienstleistungen der EKZ ein Naturstromprodukt als Energieprodukt wählt.

2. Qualität, Menge und Beschaffung der Naturstromprodukte

Bei den Naturstromprodukten handelt es sich um Herkunftsnachweise (HKN) aus Produktionsanlagen, die erneuerbare Energie in der Qualität gemäss Produktspezifikation produzieren und ins Stromnetz einspeisen. Wählt der Nutzer ein solches Naturstromprodukt, verpflichtet sich EKZ, im Umfang der Strommenge, die der Nutzer als Teil der Ladedienstleistungen (durch die von ihm durchgeführten Ladevorgänge) bezieht, solche HKN entweder selber zu produzieren oder zu beschaffen und innerhalb der gesetzlichen Frist zu entwerten. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine individuelle Lösch- oder Entwertungsbestätigung oder dergleichen über die HKN und kann diese auch nicht weiterverkaufen oder sonstwie darüber verfügen.

Die Produktion bzw. Beschaffung der HKN durch EKZ erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres ab dem Quartal, in dem die entsprechenden Ladedienstleistungen bezogen werden. Beim Ausfall oder bei unvorhergesehener Minderproduktion von eigenen Produktionsanlagen behält sich EKZ die Verschiebung der Produktion bzw. Beschaffung um ein Jahr vor.

3. Beitrag an den «naturemade»-Ökofonds

Vom Erlös der Naturstromprodukte mit Qualitätslabel «naturemade» leistet EKZ auf dem Produktanteil von «naturemade star» einen Beitrag im Umfang der Vorgabe der «Richtlinie naturemade Ökofonds» des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE, naturemade.ch) an:

- Im Fall von Herkunftsnachweisen aus Solaranlagen und anderen neuen erneuerbaren Energien: Gemeinden und/oder Schulgemeinden im Kanton Zürich und angrenzenden Regionen mit Projekten zum Bau von Solaranlagen auf Schulhausdächern mit dem Ziel einer möglichst grossen Stromproduktion und der nachhaltigen Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern für die Themen erneuerbare Energien und Klimaschutz.
- Im Fall von Herkunftsnachweisen aus Wasserkraftwerken: Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Umfelds von Wasserkraftwerken in der Schweiz.

4. Beginn und Kündigung

Die Naturstromprodukte können gleichzeitig mit der Registrierung für die Ladedienstleistungen oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt während des Vertragsverhältnisses über die Ladedienstleistungen gewählt werden. Werden sie gleichzeitig mit der Registrierung gewählt, erfolgt die Produktion bzw. Beschaffung der HKN für den Zeitraum ab Beginn der Ladedienstleistungen (d.h. ab dem ersten Ladevorgang). Werden sie später gewählt, beginnt der Zeitraum, für den die HKN produziert bzw. beschafft werden, rückwirkend mit Beginn des Kalenderquartals, in dem die Wahl erfolgt.

Der Zeitraum, für den Naturstromprodukte produziert bzw. beschafft werden, kann beidseitig jederzeit durch Kündigung beendet werden, ohne dass gleichzeitig das Vertragsverhältnis über die Ladedienstleistungen beendet werden muss. Die Ladedienstleistungen werden in diesem Fall gemäss den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen» weiterhin erbracht.

Eine solche Kündigung ausschliesslich der Naturstromprodukte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderquartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) auszusprechen. Die Kündigung des Nutzers ist an die Geschäftsadresse der EKZ oder an die E-Mail-Adresse service@emob.ekz.ch zu senden.

Wird das Vertragsverhältnis über die Ladedienstleistungen gekündigt, endet automatisch auch die Produktion bzw. Beschaffung der Naturstromprodukte auf denselben Termin hin.

5. Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung für die Naturstromprodukte ist in der Ladegebühr für die Ladedienstleistungen enthalten. Deren Höhe ist auf der Registrierungsseite bzw. der EKZ Lade-App angegeben. Die gesamte Ladegebühr (einschliesslich der Vergütung für die Naturstromprodukte) kann gemäss den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen» angepasst werden. Ist der Nutzer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er entweder das Vertragsverhältnis über die Ladedienstleistungen kündigen (gemäss den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen») oder den Zeitraum, für den die Naturstromprodukte produziert bzw. beschafft werden, durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf den Zeitpunkt der Anpassung hin beenden.

Die Abrechnung und Rechnungsstellung richtet sich nach den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen» für die Ladedienstleistungen.

6. Bearbeitung von Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den «Nutzungsbedingungen Ladedienstleistungen».

7. Änderungen

EKZ ist berechtigt, diese Zusätzlichen Bedingungen jederzeit auf das Ende eines Kalenderquartals hin durch schriftliche, mindestens drei Monate im Voraus erfolgende Mitteilung an den Nutzer zu ändern. Ist der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, steht ihm das Kündigungsrecht gemäss Ziffer 4 zu.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusätzlichen Bedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den Zusätzlichen Bedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich. Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt jedoch nicht, soweit sich der Nutzer als Konsument zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.